

Präambel

Die vorliegende Abteilungsordnung soll ein gedeihliches Miteinander aller Mitglieder der Schwimmsportabteilung und aller Teilnehmer an ihren Kursen und Veranstaltungen regeln und ermöglichen. Wir streben dazu einen partnerschaftlichen und respektvollen Umgang in der Abteilung, im gesamten Verein und ebenfalls bei Kontakten außerhalb unseres Vereins an. Bei all unseren Aktivitäten respektieren wir die Grundsätze fairen und sauberen Sports. Wir bekennen uns zur Gleichbehandlung und Selbstbestimmung aller und möchten im Rahmen unserer Möglichkeiten die Inklusion von Menschen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen fördern. Bei der Formulierung von diesbezüglichen Regelungen verlieren wir nicht aus den Augen, dass der überwiegende Anteil der für die Schwimmsportabteilung Tätigen ehrenamtlich fungiert. Diese Abteilungsordnung und nachfolgende Regelungen werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie weiterhin geeignet sind, die Ziele und den Zweck der Schwimmsportabteilung in angemessener und zeitgemäßer Art und Weise zu unterstützen.

§ 1 Schwimmsportabteilung des SSV Ulm 1846

1. Die Schwimmsportabteilung ist eine Abteilung des SSV Ulm 1846 e.V. und führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Satzung des Vereins.
2. Die Schwimmsportabteilung vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand den Verein nach außen in allen den Schwimmsport betreffenden Angelegenheiten. Dies umfasst alle beim Deutschen Schwimmverband (DSV) organisierten Sportarten: Schwimmen, Wasserball, Freiwasserschwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen.
3. Meldungen für den SSV Ulm 1846 zu Wettkämpfen und Meisterschaften im Schwimmsport erfolgen ausschließlich durch die Schwimmsportabteilung.
4. Zweck, Aufgaben und Organisation der Schwimmsportabteilung sowie die Zusammenarbeit mit dem Verein und dessen Organen, Abteilungen und anderen Einrichtungen regelt die vorliegende Abteilungsordnung. Bei Bedarf können die Schwimmsportabteilung oder einzelne Bereiche der Schwimmsportabteilung weiter gehende Regelungen treffen.
5. Die Schwimmsportabteilung umfasst die Sparten:
 - Schwimmschule
 - Leistungssport
 - Masterssport
 - Breitensport
 - Freizeitsport
 - Gesundheitssport
6. Innerhalb der Sparten wird bei Bedarf zwischen verschiedenen Sportarten unterschieden. Für jede Sparte (bei Bedarf separat für verschiedene Sportarten) soll ein Verantwortlicher vorhanden sein. Dieser wird von der jeweiligen Sparte vorgeschlagen und durch den Abteilungsausschuss benannt. Bei Bedarf empfiehlt es sich (vor allem in der Sparte Leistungssport) einen sportlich Verantwortlichen (z.B. Cheftrainer) und einen Verantwortlichen für die organisatorische Abwicklung (z.B. technischen Leiter) zu benennen. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten können bei Bedarf durch Spartenordnungen geregelt werden. Diese gelten verbindlich, wenn sie durch den Abteilungsausschuss bestätigt wurden.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Förderung des Schwimmsports im Sinne der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbands (DSV).
2. Förderung des schwimmsportspezifischen Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.
3. Die Abteilung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel der Abteilung dürfen nur eingesetzt werden, wenn Sie die gemeinnützigen Zwecke der Abteilung unterstützen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schwimmsportabteilung entspricht dem Geschäftsjahr des SSV Ulm 1846 (Stand 2013: 01.07. bis 30.06.) und wird durch dessen Satzung vorgegeben.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Durch die Schwimmsportabteilung ist der SSV Ulm 1846 Mitglied im Schwimmverband Württemberg (SVW) und über diesen Mitglied im Deutschen Schwimmverband (DSV), dessen Ordnungen und Satzungen hiermit anerkannt werden.

§ 5 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Abteilungsausschuss

§ 6 Leitung der Abteilung und Abteilungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungsleiter und mindestens zwei und höchstens vier weitere Mitglieder der Abteilungsleitung. Mindestens ein gewähltes Abteilungsmitglied muss die Verantwortung für den Bereich Finanzen übernehmen.
2. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
3. Die Wahl hat für jedes Mitglied der Abteilungsleitung einzeln und geheim zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung einstimmig nichts anderes beschließt.
4. Die Annahme der Wahl wird erst nach Abschluss der gesamten Wahl des Abteilungsausschusses abgefragt.
5. Der Abteilungsleiter und die weiteren gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung bilden den Abteilungsausschuss. Dieser kann sich vor dem Hintergrund der zu bewältigenden Aufgaben wie folgt zusammensetzen:
 - Abteilungsleiter (Vorsitzender des Abteilungsausschusses)
 - Leiter Ressort Sport (Stellvertretender Abteilungsleiter)
 - Leiter Ressort Finanzen (Stellvertretender Abteilungsleiter)
 - Leiter Ressort Kommunikation und Marketing (Stellvertretender Abteilungsleiter)
 - Leiter Ressort Organisation (Stellvertretender Abteilungsleiter)
6. Die tatsächlichen Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten innerhalb des Abteilungsausschusses regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
7. Der Abteilungsleiter wird im Fall seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsregelung wird im Geschäftsverteilungsplan der Schwimmsportabteilung definiert.
8. Der Abteilungsausschuss erledigt die Abteilungsangelegenheiten und ist für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Verwaltung der Mittel der Abteilung.
9. Der Abteilungsausschuss kann Aufgaben an weitere Personen übertragen. Wenn erforderlich sollen diese Aufgaben schriftlich definiert werden mit Beschreibung der konkreten Aufgabe und den zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährten Kompetenzen.
10. Die Sitzungen des Abteilungsausschusses werden durch den Abteilungsleiter in Absprache mit den weiteren Ausschussmitgliedern einberufen und sind in der Regel nicht öffentlich. In jedem Fall teilnahmeberechtigt sind etwaige Ehrenvorsitzende (Ehrenabteilungsleiter) der Schwimmsportabteilung. Der Ehrenabteilungsleiter ist ausschließlich beratend tätig. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
11. Sofern sinnvoll kann der Abteilungsausschuss weitere Personen zu den Sitzungen oder Teilen der Sitzungen einladen. Diese weiteren Personen sind im Abteilungsausschuss Gäste und nicht stimmberechtigt.
12. Bei Abstimmungen im Abteilungsausschuss gilt die absolute Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

13. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Abteilungsausschuss aus oder ist der Abteilungsausschuss nach einer Mitgliederversammlung nicht vollständig besetzt, kann der Abteilungsausschuss durch einstimmigen eigenen Beschluss bis zur nächsten Wahl die freie Stelle kommissarisch besetzen.
14. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsausschusses durch Abwahl oder auf eigenen Wunsch aus, erlöschen sämtliche damit verbundenen Rechte des Ausschussmitglieds. Alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schlüssel, Unterlagen und Kassen des Vereins und der Schwimmsportabteilung sind unverzüglich zurückzugeben. Der Aufgabenbereich ist geordnet an den Abteilungsausschuss zu übergeben.
15. Bei Neuwahlen und nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand sollte der/die gewählte Abteilungsleiter/in innerhalb von 6 Wochen den neugewählten Abteilungsausschuss zu einer konstituierenden Sitzung schriftlich einberufen.
16. Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind schriftlich zu dokumentieren und zu archivieren. Die Genehmigung und Freigabe des Protokolls erfolgt, sofern alle Mitglieder des Abteilungsausschusses anwesend sind, sofort in der Sitzung, ansonsten spätestens bei der nächsten Sitzung.
17. Entscheidungen des Abteilungsausschusses bedürfen bei finanziellen Ausgaben, die nicht im zuletzt gültigen Finanzplan veranschlagt sind, mindestens der Zustimmung des Abteilungsleiters oder des Ressortverantwortlichen für Finanzen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung der Schwimmsportabteilung wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von zwei Jahren (analog zu § 6, 3. und § 18, 3.).
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen keine Position in der Abteilungsleitung bekleiden und mit keinem Mitglied der Abteilungsleitung verwandt oder verschwägert sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der zugehörigen Belege der Abteilung sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch Unterschrift zu bestätigen und bei der Abteilungsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich zu berichten.
4. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses müssen die Kassenprüfer bei der Bewältigung ihrer Aufgabe unterstützen.
5. Hebt der SSV Ulm 1846 e.V. in seiner Satzung die Pflicht der Abteilungen zur Kassenprüfung auf, dann entfällt zeitgleich der komplette §7 der Abteilungsordnung der Schwimmsportabteilung. Die Nummerierung der restlichen Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 8 Bildung von weiteren Ausschüssen der Abteilung

1. Bei Bedarf kann der Abteilungsausschuss weitere Ausschüsse zur angemessenen Bewältigung der Aufgaben der Schwimmsportabteilung berufen. Diese Gründungen können zeitlich und / oder sachlich begrenzt sein und können, sofern sinnvoll, spartenübergreifend eingerichtet werden. Jedem weiteren Ausschuss wird ein Mitglied des Abteilungsausschusses als verantwortlicher Ansprechpartner zugeordnet.
2. Der Abteilungsausschuss kann definierte Aufgaben an die weiteren Ausschüsse (Unterausschüsse) übertragen.
3. Aufgabenstellung, Zusammensetzung des Unterausschusses und Befugnisse werden jeweils separat für jeden Ausschuss definiert und zwischen Ausschussmitgliedern und Abteilungsausschuss abgestimmt.
4. Sinnvolle weitere Ausschüsse und die von ihnen bearbeiteten Themen (jeweils ohne Anspruch auf Vollständigkeit) können beispielsweise sein:
 - Sportausschuss (Verteilung von möglichen Trainingszeiten spartenübergreifend, Durchführung und Besuch von Wettkampf- oder Trainingsveranstaltungen, Gestaltung von Anreizsystemen für Aktive und Übungsleiter)
 - Ausschuss Technik und Infrastruktur (Anschaffung, Inventarisierung, Anwendung, Pflege und Wartung von Geräten und Anlagen im Interesse der Abteilung)
 - Vertretung der Aktiven (Interessensvertretung der stimmberechtigten Aktiven, ggf. spartenübergreifend)
 - Kinder- und Jugendvertretung (Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen der Schwimmsportabteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - Elternvertretung (Interessensvertretung der Eltern)
 - Festausschuss (Durchführung von gesellschaftlichen Aktivitäten)

§ 9 Abteilungsbeirat

1. Der Abteilungsausschuss kann einen Abteilungsbeirat berufen.
2. Der Abteilungsbeirat berät und unterstützt den Abteilungsausschuss bei der Bewältigung seiner Aufgaben. Näheres regelt eine Beiratsordnung. Diese wird vom Beirat vorgeschlagen und muss vom Abteilungsausschuss bestätigt werden.
3. Er besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch aus 16 Personen. Die Mitglieder des Abteilungsbeirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Mitglieder des Abteilungsausschusses können nicht Mitglieder des Abteilungsbeirates sein.

§ 10 Vergütungen für Vereinstätigkeit

A Übungsleiter / Trainer (gemäß § 3 Nr. 26 EStG):

1. Grundsätzlich erhalten die ständigen Übungsleiter und Trainer der Schwimmsportabteilung eine Vergütung.
2. Die Höhe der Vergütung soll sich nach der Qualifikation und der Aufgabenstellung des jeweiligen Übungsleiters oder Trainers, sowie nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Abteilung richten.
3. Zwischen Übungsleitern / Trainern und der Schwimmsportabteilung sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, in denen zumindest Rechte und Verpflichtungen der Partner dargestellt sind.

B Weitere Vereinstätigkeit (gemäß § 3 Nr. 26a EStG):

1. Bei Bedarf können Abteilungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Zwischen Mitarbeitern und der Schwimmsportabteilung sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, in denen zumindest Rechte und Verpflichtungen der Partner dargestellt sind. Es genügt ein entsprechender Eintrag in einem Besprechungsprotokoll des Abteilungsausschusses.

C Allgemeine Bestimmungen:

1. Verträge über haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten, die den in § 3 Nr. 26 und 26a des EStG festgelegten Einkommensrahmen überschreiten, müssen mit dem Verein geschlossen werden.
2. Die Schwimmsportabteilung legt in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand verbindlich fest, in welcher Weise durch Berechtigte abzurechnen ist. Eine Auszahlung kann nur bei korrekter Abrechnung erfolgen.

§ 11 Mitgliedschaft in der Schwimmsportabteilung

1. Mitglied der Schwimmsportabteilung kann jede natürliche Person werden, die Mitglied im SSV Ulm 1846 ist.
2. Die Mitgliedschaft in der Schwimmsportabteilung beginnt
 - a) durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der Schwimmsportabteilung oder gegenüber dem Verein. Dies kann geschehen z.B.:
durch den entsprechenden Vermerk eines neuen Vereinsmitglieds auf der Beitrittserklärung zum SSV Ulm 1846 oder durch entsprechenden Vermerk auf einer Anmeldung zu einem Kurs der Schwimmschule der Schwimmsportabteilung, sofern der Teilnehmer Mitglied im SSV Ulm 1846 ist oder durch eine andere geeignete Art der schriftlichen Erklärung.
 - b) durch Erwerb des Startrechts für den SSV Ulm 1846 in mindestens einer Sportart des DSV (Deutscher Schwimmverband). Wer das Startrecht für den SSV Ulm 1846 (DSV) erwirbt, sollte Mitglied im SSV Ulm 1846 sein. Ausnahmen kann der Abteilungsausschuss vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Geschäftsführung des Vereins gestatten. In diesem Fall muss der betreffende Sportler jedoch zwingend Mitglied in einem anderen Mitgliedsverein des DSV sein.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe der Beitrittserklärung, sofern der Abteilungsausschuss nicht binnen eines Monats nach Bekanntwerden der Beitrittserklärung Einspruch gegen den Beitritt erhebt. Der Einspruch gegen den Beitritt ist gegenüber dem Beitrittswilligen bekannt zu geben. Weiterhin muss der Einspruch dem Vereinsvorstand begründet mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.
4. Bei Teilnehmern an einer Trainingsgruppe oder an Kursen der Schwimmsportabteilung, die nicht Mitglied der Schwimmsportabteilung sind, behält sich der Abteilungsausschuss vor, einen gesonderten (erhöhten) Beitrag einzufordern.
5. Die Mitgliedschaft in der Schwimmsportabteilung endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Erklärung des Mitglieds über seinen Austritt. Diese Austrittserklärung wird sofort wirksam mit Zugang der Erklärung bei der Schwimmsportabteilung. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt von einem Abteilungsaustritt unberührt.
 - c) durch Austritt aus dem SSV Ulm 1846
 - d) durch Ausschluss aus der Abteilung oder dem SSV Ulm 1846
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren bzw. für die Schwimmsportabteilung tätig waren, oder Gegenstände des Vereins oder der Abteilung in ihrem Besitz haben, müssen vor ihrem Ausscheiden dem Abteilungsausschuss gegenüber Rechenschaft ablegen. Alle im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindlichen Gegenstände, Schlüssel, Unterlagen, Kassen oder Ähnliches des Vereins und der Schwimmsportabteilung sind unverzüglich zurückzugeben.
7. Es besteht kein Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung von bereits entrichteten Abteilungsbeiträgen oder Kursgebühren.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Schwimmsportabteilung sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse des Abteilungsausschusses verbindlich.
2. Mitglieder der Schwimmsportabteilung sind verpflichtet, dem Abteilungsausschuss bzw. dem zuständigen Übungsleiter / Trainer Angaben zur Person zu machen. Dies umfasst zumindest die folgenden Daten:
 - a) Name und Vorname
 - b) Geburtstag
 - c) Vollständige Anschrift
 - d) Mitgliedsnummer beim SSV Ulm 1846
3. Der Abteilungsausschuss bzw. ein Trainingsverantwortlicher ist jederzeit berechtigt, bei einem Abteilungsmitglied, Kurs- oder Trainingsteilnehmer den Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft einzufordern.
4. Jedes Mitglied der Schwimmsportabteilung hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen, soweit dies aus Platzkapazitätsgründen möglich ist und hierfür die erforderliche Anzahl von aufsichtspflichtigen Personen gegeben ist.
5. Jedes Mitglied der Schwimmsportabteilung hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Schwimmsportabteilung teilzunehmen. Jedes Abteilungsmitglied, das die weiteren Voraussetzungen erfüllt, verfügt über ein Stimmrecht.
6. Bei der Benutzung von Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainingsverantwortlichen und ggf. Haus- oder Schwimmmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13 Finanzierung des Abteilungsbetriebes

1. Der Abteilungsausschuss bemüht sich um angemessene Finanzierung des Abteilungsbetriebes. Dazu kann er für die Mitglieder der Schwimmsportabteilung oder einzelne Gruppierungen Abteilungsbeiträge erheben.
2. Der Abteilungsbeitrag dient dazu, den Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Schwimmsportabteilung zu ermöglichen. In angemessener Weise kann der Abteilungsausschuss Rücklagen bilden, um auf zukünftige planbare oder unvorhergesehene Anforderungen eingestellt zu sein.
3. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch den Abteilungsausschuss festgesetzt und ist gemäß Satzung des SSV Ulm 1846 durch den Vereinsvorstand zu bestätigen.
4. In besonderen Fällen kann der Abteilungsausschuss auf schriftlichen Antrag einzelne Mitglieder von der Bezahlung des Abteilungsbeitrages ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Abteilungsausschuss veröffentlicht regelmäßig Listen mit den Abteilungsbeiträgen für die jeweiligen Kurse, Mannschaften und Trainingsgruppen sowie den jeweiligen Fälligkeitsterminen. Die Abteilungsbeiträge sind pünktlich zu den genannten Terminen zu entrichten, Ausnahmen können bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt werden.

§ 14 Trainings-, Kurs- und Übungsbetrieb

1. Der Abteilungsausschuss ordnet und regelt den Trainings-, Kurs- und Übungsbetrieb, die Durchführung von Veranstaltungen der Schwimmsportabteilung sowie die Nutzung von eigenen und fremden Anlagen und Einrichtungen.
2. Regelungen des Abteilungsausschusses sind für alle Mitglieder der Schwimmsportabteilung und für Teilnehmer an Kursen, Trainings- oder Übungseinheiten oder sonstigen Veranstaltungen der Schwimmsportabteilung bindend.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Abteilungsausschuss kann gegen Mitglieder der Schwimmsportabteilung, sowie Teilnehmer an Kursen oder Veranstaltungen der Schwimmsportabteilung, die gegen die Abteilungsordnung, gegen Abteilungsbeschlüsse oder die Interessen der Abteilung oder des Vereins und der in § 4 genannten Verbände verstoßen, die das Ansehen oder das Vermögen der Abteilung schädigen, die verbindliche Beschlüsse der Abteilungsorgane vorsätzlich missachten oder sich gegenüber Mitgliedern von Abteilungsorganen oder Vereinsmitgliedern beleidigend verhalten, Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Solche können sein:
 - a) Erteilung eines schriftlichen Verweises
 - b) zeitweiliges Verbot des Betretens von durch die Abteilung genutzten Anlagen
 - c) zeitweiliger Ausschluss aus einer Trainings- oder Übungsgruppe oder einem Kurs
 - d) Ausschluss aus der Abteilung. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
2. Vor dem Ausspruch einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. Die endgültige Entscheidung über die Umsetzung einer Ordnungsmaßnahme obliegt im Zweifelsfall dem Abteilungsausschuss.
3. Im Falle eines – auch zeitweiligen – Ausschlusses besteht kein Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung von bereits entrichteten Abteilungsbeiträgen oder Kursgebühren.
4. Ab dem Zeitpunkt, von dem ein Mitglied von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Ausschlussverfahrens aus der Abteilung in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betroffenen Mitglieds in der Abteilung. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schlüssel, Unterlagen und Kassen der Abteilung zurückzugeben. Ein ausgeschlossenes Abteilungsmitglied kann frühestens neun Monate nach Bestätigung des Ausschlusses durch den Vereinsvorstand die erneute Aufnahme in die Abteilung beantragen. Es gelten die unter § 6 genannten Bestimmungen.
5. Einzelne Sparten oder Untergruppen innerhalb der Sparten der Schwimmsportabteilung können weiter gehende interne Regelungen zur Organisation ihres unmittelbaren Bereiches festlegen. Diese sind in jedem Fall verbindlich zu beachten, sofern sie durch den Abteilungsausschuss bestätigt wurden.
6. Neben den Ordnungsmaßnahmen durch die Abteilung können unabhängig hiervon Ordnungsmaßnahmen durch den SSV Ulm 1846 ergriffen werden. Hierfür gilt die Satzung des SSV Ulm. 1846

§ 16 Ehrungen

Die Abteilungsleitung kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern der Schwimmsportabteilung ernennen oder in anderer geeigneter Form ehren. Näheres regelt eine Ehrenordnung der Abteilung.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Abteilungsausschuss mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und der Internetseite der Schwimmsportabteilung einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Sollte eine fristgerechte Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten nicht möglich sein, ist eine entsprechende Anzeige in der lokalen Tagespresse zu schalten. Erscheinungstag sollte möglichst ein Samstag sein.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Abteilungsleiters
 - b. Bericht des für das Finanzwesen zuständigen Mitgliedes des Abteilungsausschusses
 - c. Bericht des für den sportlichen Bereich zuständigen Mitgliedes des Abteilungsausschusses
 - d. Bericht des für den organisatorischen Bereich zuständigen Mitgliedes des Abteilungsausschusses
 - e. Bericht des für den Kommunikationsbereich zuständigen Mitgliedes des Abteilungsausschusses
 - f. Bericht der Kassenprüfer
 - g. Bericht des Beirates
 - h. Entlastung des Abteilungsleiters, des Abteilungsausschusses und der Kassenprüfer
 - i. In den Wahljahren die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - j. Anträge und Anfragen
 - k. Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein; verspätet eingehende Anträge müssen in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Berechtig zur Stellung von Anträgen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Schwimmsportabteilung.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst.
2. Stehen Wahlen an, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht selbst zur Wahl steht. Der Wahlleiter ist für diese Wahl von einer Stimmabgabe ausgeschlossen.
3. Für Wahlen zum Abteilungsausschuss ist im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (absolute Mehrheit). Erreicht keiner der Kandidaten diese absolute Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit oder wenn bei mehreren Kandidaten keiner diese einfache Mehrheit erreicht, wird die Wahl wiederholt, wobei der Kandidat, der in der vorigen Wahl die wenigsten Stimmen auf sich vereinigte, nicht mehr antreten darf. Bei Stimmengleichheit ist die Anzahl der Wiederholungen auf höchstens drei begrenzt, wobei die dritte Wiederholung unabhängig vom vorherigen Votum der Mitgliederversammlung als geheime Wahl durchgeführt wird. Herrscht auch nach der dritten Wiederholung Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Änderungen der Abteilungsordnung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung ausdrücklich angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Schwimmsportabteilung, die Mitglied im SSV Ulm 1846 sind und die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Abteilungsausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 10% stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern (zum Zeitpunkt der Antragstellung) unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsausschuss mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und auf der Internetseite der Schwimmsportabteilung einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Sollte eine fristgerechte Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten nicht möglich sein, ist eine entsprechende Anzeige in der lokalen Tagespresse zu schalten. Erscheinungstag sollte möglichst ein Samstag sein.

§ 20 Protokollierung der Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von mindestens 2 bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Abteilungsausschusses zu unterschreiben ist.
2. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter und die Mitglieder des Abteilungsausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des SSV Ulm. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der Vereinsvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Wahlprotokolls dieselbe schriftlich verweigert. Über eine Verweigerung der Bestätigung ist der gewählte Abteilungsleiter schriftlich zu benachrichtigen.
3. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind für Mitglieder der Schwimmsportabteilung auf Nachfrage entweder beim Abteilungsausschuss oder auf der Geschäftsstelle des SSV Ulm 1846 einsehbar.

§ 21 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung zu Ende abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Abteilung an den SSV Ulm 1846.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die Regelungen aus der Satzung des SSV Ulm 1846 bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Abteilungsordnung wird durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2016 verabschiedet.
2. Sie ersetzt vollständig alle bisherigen Abteilungsordnungen oder Abteilungssatzungen sowie alle weiter gehenden Regelungen innerhalb der Schwimmsportabteilung, welche in Widerspruch zu dieser Abteilungsordnung stehen.

Für die Schwimmsportabteilung des SSV Ulm 1846:

Ulm, den 04. Oktober 2016



Wolfgang Leißa,
Abteilungsleiter



Holger Kiltz,
Stv. Abteilungsleiter Sport



Alois Ruess,
Stv. Abteilungsleiter Finanzen



Max Kügler,
Stv. Abteilungsleiter Kommunikation und Marketing



Birgit Scheffler,
Stv. Abteilungsleiterin Verwaltung und Organisation

Für den SSV Ulm 1846 (Freigabe der Abteilungsordnung):

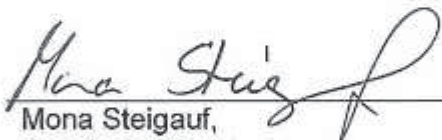
Ulm, den 13.10.2016



Willy Götz,
Präsident



Ortwin Vejle
Vizepräsident



Mona Steigauf,
Geschäftsführerin

Die Abteilungsordnung wird in zweifacher Ausfertigung ausgedruckt und von den Mitgliedern des Abteilungsausschusses unterschrieben. Anschließend geht es zur Prüfung und Freigabe an das Präsidium und die Geschäftsstelle des Vereins.

Eines der freigegebenen Exemplare verbleibt auf der Geschäftsstelle des SSV Ulm 1846, ein Exemplar geht an die Schwimmsportabteilung.

Version zur Weitergabe an die Geschäftsstelle des SSV Ulm 1846

Version zum Verbleib bei der Schwimmsportabteilung